

Region Leimental *Plus*

Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Burg Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

Per Mail

christoph.plattner@bl.ch

Oberwil, 9. April 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Plattner

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Überarbeitung des Energiegesetzes BL, zu der wir gerne, wie folgt, Stellung nehmen:

1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir alle Änderungsvorschläge dieser Vorlage. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass sich der Fokus vom „Minimum des einfach Machbaren“ zur „Notwendigkeit des Erreichbaren“ gewandelt hat. Wir hoffen sehr, dass sich dieser Fokuswechsel auch im Landrat manifestieren wird.

In seiner aktuellen Ausprägung limitiert sich das Gesetz auf den direkten Energieverbrauch während des Betriebs von Gebäuden und Anlagen. Aus unserer Sicht greift diese Optik massiv zu kurz. Sowohl die Graue Energie in den Baumaterialien als auch die integrale Energiebilanz über den Lebenszyklus der Gebäude und Anlagen müssen Teil der Energiegesetzgebung sein. Da sich die Baugesetzgebung in diesen Punkten ausschweigt, gehören sie in das Energiegesetz. Die Baugesetzgebung sollte allerdings im Nachgang entsprechend angepasst werden.

→ Im Zweckartikel § 1 des Gesetzes ist dieser erweiterte Fokus entsprechend aufzunehmen. Mehr dazu in der Folge.

2. Energieplanung

Wir begrüssen die Pflicht für die Gemeinden, eine Energieplanung zu erstellen. Wir fragen uns allerdings, welche Folgen einer Gemeinde drohen, die dieser Pflicht nicht nachkommt. Allenfalls ist diesbezüglich noch etwas vorzusehen, um dem absolut berechtigten Anliegen Nachachtung zu verschaffen.

Im Weiteren stellen wir uns die Frage, ob die Möglichkeit zu weitergehenden energetischen Anforderungen, wie sie aktuell in kommunalen Quartierplanungen möglich ist, nicht bereits in die Nutzungsplanung Eingang finden müsste (§ 4 Abs. 4 EnG).

Gemeinden, welche demnächst ihre Nutzungsplanung anpassen werden, könnten damit nachgelagerte Diskussionen über Quartierplanungen entscheidend vereinfachen.

→ § 4 Abs. 4 ergänzen mit Nutzungsplanungen

3. Ziele und Wirksamkeit

Die Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch auf 70% sowie die Senkung des gesamten Heizwärmebedarfs für bestehende Bauten begrüßen wir. Insbesondere weil Letzteres die Förderung der wärmetechnischen Sanierungen von bestehenden Bauten und nicht nur eine Verlagerung von fossiler zu erneuerbarer Energie zur Folge hat.

4. Beratung und Förderung

In der ursprünglichen Vorlage zum Energiegesetz 2016 waren wesentlich höhere Beiträge an die Energieberatung vorgesehen. Dies war ganz im Interesse der Gemeinden, da die Beratung ein wirksames Mittel für die Umsetzung der Strategien ist. Mit der aktuellen, sehr bescheidenen öffentlichen Energieberatung kann die notwendige Stosskraft bei der Umsetzung des Netto-Null Ziels kaum erreicht werden. Es nützt nichts, schöne Energie-Planungen zu erstellen, wenn nicht aktiv auf die Verbraucher zu gegangen werden kann.

Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass auch Batteriespeicher für Solarstrom gefördert werden sollten. Diese Speicher helfen, den tagsüber im Überfluss vorhandenen Strom auch abends und nachts nutzen zu können. Allerdings sind die Batteriespeicher aktuell noch relativ teuer, weshalb sie nur spärlich angeschafft werden. Mit einer Förderung lässt sich diesem Umstand entgegenwirken.

→ § 7 des Gesetzes ist deshalb so zu ergänzen, dass die Energieberatung massiv gestärkt wird und aktiv auf die Verbraucher eingewirkt werden kann.

→ Die Erweiterung betreffend Mobilität in § 35 befürworten wir entsprechend.

→ In § 35 ist zusätzlich die Förderung von Batteriespeichern aufzunehmen.

5. Wärmepumpen

Hinter die Bewilligung von Wärmepumpen zur Beheizung von Schwimmbädern setzen wir ein Fragezeichen. Auch Wärmepumpen sind letztlich Energiefresser und mit Strom ist sparsam umzugehen. Wir erkennen die Notwendigkeit, dass in Spezialfällen ausnahmsweise eine solche Bewilligung möglich sein sollte, doch ist die vorgeschlagene Regelung zu allgemein.

→ § 14 Abs. 2^{bis} ist so zu ändern, dass diese Bewilligungen nur in Ausnahmefällen möglich sind.

6. Gebäudeautomation und Betriebsoptimierung

§ 19a können wir vollumfänglich zustimmen. Bei der Betriebsoptimierung im Nichtwohnbaubereich fehlt uns jedoch die Pflicht, den Betrieb energieoptimiert zu bewirtschaften. Es ist bekannt, dass in vielen Produktionsbereichen die Maschinen auch im Stillstand vollständig eingeschaltet bleiben. Aufgrund der aktuellen Energiepreise ist das billiger als ein Runter- und wieder Hochfahren.

→ In § 19b sollte die Pflicht zu einem energie-optimierten Betreiben der Maschinen und Anlagen noch stärker zum Ausdruck kommen.

7. Energie aus dem Untergrund

Die neue Aufteilung in drei Tiefenstufen und die daraus folgenden Änderungen sind aus unserer Sicht richtig und zweckmässig.

8. Ladeinfrastruktur

Es ist aus unserer Sicht folgerichtig, für Neubauten die Installation von Ladeinfrastrukturen vorzuschreiben. Allerdings stellt sich die Frage, ob dies nicht auch bei grösseren Umbauten sinnvoll wäre, weil ansonsten das Fehlen der entsprechenden Infrastruktur auf einen kompletten Erneuerungszyklus hinaus zementiert würde. Und es stellt sich weiter die Frage, ob man bei bestehenden, grösseren Parkieranlagen die Installation von Ladestrukturen nicht auch vorschreiben müsste – mit einer entsprechenden Übergangsfrist, natürlich.

→ Es ist zu prüfen, ob in § 106a nicht auch für Umbauten in grösserem Rahmen und bestehende Parkieranlagen eine Installationspflicht vorzugeben ist.

9. Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

Ein weiterer Punkt, welcher in den Debatten in der UEK und im Landrat aus dem Entwurf des Energiegesetzes vom Juli 2015 gestrichen wurde, ist der ursprüngliche § 5 zur möglichen Anschlusspflicht an Wärme- und Kälteverbände (vgl. [Bericht der UEK zur Totalrevision Energiegesetz](#)). Schon alleine nur aus Effizienzgründen und aus Gründen der Nachhaltigkeit ist eine Anschlusspflicht ein wesentlicher Schritt in Richtung der Energieziele 2050. Wir fordern deshalb, dass dieser Artikel wieder aufgenommen wird.

→ Der Artikel 5, Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden, aus dem Entwurf von 2015 ist mit allen 4 Absätzen wieder im Energiegesetz aufzunehmen.

10. Graue Energie

Wie in aktuellen Vorstössen im Landrat bereits moniert, ist das Deponieren von Bauabbruch in unserer Landschaft eigentlich nicht vertretbar. Neben dem reinen Volumen werden in Deponien auch enorme Mengen an Grauer Energie vernichtet. Energie, die zum Herstellen der neuen Baumaterialien wieder aufgewendet werden muss. Es ist aus unserer Sicht falsch, dass sich die Baugesetzgebung BL nicht mit diesem Thema befasst. Alternativ – und aufgrund der Energiebetrachtung folgerichtig – soll es deshalb in diesem Gesetz aufgenommen werden. Insbesondere beim Beton sind heute Produkte erhältlich, die – ausser Zement – nicht nur 100% aus Bauschutt rezykliertes Material enthalten, sondern in denen sogar noch CO₂ eingebunden werden kann. Diese Betonsorten sind qualitativ gleichwertig wie neugeschaffener Beton – sind aber energetisch und umwelttechnisch massiv optimiert.

→ Im Energiegesetz ist ein Abschnitt aufzunehmen, welcher für alle Bauvorhaben rezykliertes Baumaterial vorschreibt. Die Verwendung neuen Materials soll bewilligungspflichtig sein. Die Verordnung kann eine Liste von Ausnahmen vorsehen.

11. Lebenszyklus / Integrale Betrachtungsweise

Sanierungen und Neubauten nach Minergie-Zertifizierung zu fördern ist zwar löblich, aber in vielen Fällen aus unterschiedlichen Gründen nicht zweckmässig. Muss nämlich zur Erreichung einzelner Vorgaben für die Zertifizierung viel Graue Energie in Form von Materialien und Technologien in ein Gebäude oder eine Anlage gesteckt werden, dann wird das eigentliche Ziel mindestens in Frage gestellt. Es ist deshalb angezeigt, den Fokus zu öffnen und den ganzen Lebenszyklus von der Planung bis zum Abbruch zu betrachten (vgl. SIA 2040). In der Schweiz haben sich dazu mindestens zwei Standards etabliert, SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) resp. SméO, der Standard des Kantons Waadt. Einige Gemeinden setzen in Quartierplänen diese Standards bereits fest, bei Überbauungen in Regelbauweise sind ihnen aber die Hände gebunden. Es ist deshalb notwendig, solche Standards im Energiegesetz für grössere Bauten vorzuschreiben.

→ Im Energiegesetz ist ein Abschnitt aufzunehmen, welcher für grössere Bauvorhaben (z.B. ab 5 Wohnungen und analoge Volumen für Gewerbe- und Industriebauten), Planung, Bau und Betrieb nach einem zertifizierbaren Standard verlangen.

12. Bemerkungen zum Dekret

Die Vorschläge zu den Änderungen im Dekret sind für uns nachvollziehbar.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der vorliegenden Fassungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Im Namen der Region Leimental Plus



Hanspeter Ryser
Präsident



Hans Ulrich Nabholz
Geschäftsleiter